



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien  
E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at

Auskunft:  
[Mag.a Heidemarie Thalhammer, LL.M.](#)  
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-012-1/BG-1005  
Bregenz, am **11.07.2018**

**Betreff:** Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden Entwurf; Stellungnahme

**Bezug:** [Schreiben vom 30. Mai 2018, GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Allgemeines:**

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, die in Art. 12 B-VG geregelten Kompetenzen zu entflechten und die verfassungsrechtlich normierten Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu reduzieren. Da dies bislang nur eingeschränkt gelungen ist, wird der vorliegende Entwurf und die Vorgangsweise, in einem ersten Schritt außer Streit stehende Themen zu erledigen, ausdrücklich begrüßt und als erfolgversprechend erachtet. In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 bzw. auf den folgenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz verwiesen werden:

*„Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt die Initiative des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung und unterstützt – auf Basis der Vorschläge der in der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 in Alpbach beschlossenen und in der Landeshauptleutekonferenz am 10. November 2017 in Feldkirch*

*bekräftigten Arbeitsunterlage – die Umsetzung der einvernehmlich festgelegten Kompetenzzuordnungen des Art 12 B-VG mit darin erwähnten Klarstellungen sowie der Reduktion der Zustimmungsrechte. Zum Wegfall des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Änderung der Gerichtssprengel wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach die Länder u.a. ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, fordern.  
[...]"*

Dementsprechend begegnet der vorliegende Entwurf grundsätzlich keinen Einwänden; es sollten nur noch geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen – größtenteils in den Erläuterungen – vorgenommen werden.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG):**

Die meisten der folgenden Anmerkungen ergeben sich aus den Arbeitsunterlagen bzw. Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenzen vom 4. Oktober 2016, 12. Mai 2017, 10. November 2017 und 18. Mai 2018.

##### **Zu Z. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 – öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten):**

Es ist nicht ersichtlich, welchen Anwendungsbereich der geplante Kompetenztatbestand haben soll, wenn – wie angedacht und von den Ländern gefordert – auch jeder Materiengesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen (als Annexmaterie) treffen kann; das könnte zB Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen oder zB auch Schlichtungsstellen in der Vergabenachprüfung betreffen. Die vorgesehene Regelung sollte daher (mit Hinweis in den Erläuterungen auf die jeweilige Annexzuständigkeit des Materiengesetzgebers) entfallen.

Sollte dies nicht gewünscht sein, sollten zumindest die Erläuterungen einen Hinweis auf die unbeschadet bleibende Zuständigkeit der Materiengesetzgeber enthalten.

##### **Zu Z. 2 (Art. 10 Abs. 1 Z. 17 - Bevölkerungspolitik):**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass privatwirtschaftliche Maßnahmen der Länder zulässig sind bzw. bleiben.

##### **Zu Z. 4 (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 – Entfall von „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ in Art. 12 B-VG und damit Zuordnung zu Art. 15 B-VG):**

Unbestritten ist, dass Mindeststandards im genannten Kompetenzbereich der Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich sind. Die Frage der Koordinierung dieser Mindeststandards könnte in der in den Erläuterungen zum Entwurf angesprochenen politischen Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert werden; allenfalls kommt auch eine Art. 15a B-VG Vereinbarung in Betracht.

Weiters sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass medizinische Rehabilitationsmaßnahmen unter „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) fallen.

**Zu Z. 5 (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 – Entfall von „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in Art. 12 B-VG und damit Zuordnung zu Art. 15 B-VG):**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Länder in Bezug auf die Angelegenheiten der Bodenreform weiterhin Sonderzivilrecht schaffen dürfen und für jene steuerrechtlichen Regelungen, die in weiterer Folge durch die Kompetenz-verschiebung wegfallen, Ersatz geschaffen wird (vgl. zB § 3 Abs. 1 Z 4 Grunderwerbsteuergesetz 1987 und § 30 Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988).

**Zu Z. 6 (Art. 15 Abs. 10):**

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden (Entfall der Zustimmungspflichten sowie der einschränkenden Voraussetzungen) werden begrüßt. Unklar ist jedoch die neu eingefügte Wendung „einschließlich der Organe der Städte“, da angesichts der Bestimmung des Art. 116 Abs. 3 iVm Art. 119 Abs. 2 B-VG, wonach der Bürgermeister einer Statutarstadt die Aufgaben der Bezirksverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich wahrnimmt, abgesehen von Art. 109 B-VG nur der Bürgermeister und kein anderes Organ der Stadt als Bezirksverwaltungsbehörde verfassungsrechtlich in Betracht kommt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen darzulegen, welche Formen der Zusammenarbeit abseits der Übertragung der behördlichen Zuständigkeiten denkbar sind, wie zB die Ermächtigung einer Behörde im Namen einer anderen Behörde tätig zu werden (sog. „zwischenbehördliches Mandat“).

**Zu Z. 8 (Art. 83 Abs. 1 – Festlegung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bundesregierung):**

Die Länder verlieren mit dieser Regelung ihr bisheriges Mitspracherecht betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte. Der bereits unter „Allgemeines“ dargelegten Forderung der Länder (nach einem verbindlichen Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf), könnte durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen Rechnung getragen werden, sofern nicht eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung ins B-VG aufgenommen werden soll.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien):**

**Zu § 2 (Anregung außerhalb des Entwurfes):**

Es erscheint nicht mehr zeitgemäß bzw. entspricht nicht den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltungsorganisation, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber die innere Gliederung der Ämter der Landesregierungen in Abteilungen und die mögliche Zusammenfassung in Gruppen vorschreibt. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen nur noch vorzusehen, dass die innere

Gliederung des Amtes der Landesregierung und die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Organisationseinheiten in der Geschäftseinteilung geregelt wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: [SEKTION.V@bmvrdj.gv.at](mailto:SEKTION.V@bmvrdj.gv.at)
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: [c.laengle@gmx.biz](mailto:c.laengle@gmx.biz)
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: [reinhold.einwallner@parlament.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlament.gv.at)
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020

- Innsbruck, E-Mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
  23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
  24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
  25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)
  26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: [sabine.scheffknecht@neos.eu](mailto:sabine.scheffknecht@neos.eu)
  27. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
  28. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
  29. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
  30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
  31. Rechtsabteilungen, Intern